

Pro Single Schweiz Wiedingstr. 78 8045 Zürich

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sektion Nationale Gesundheitspolitik
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Zürich, 12. November 2018

**Unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung
Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und
Angehörigenbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir benutzen gerne die Gelegenheit, uns zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu äussern und legen unsere Stellungnahme bei.

Auch aus unserer Sicht ist die unentgeltliche Betreuungs- und Pflegearbeit von Angehörigen wichtig für ein nachhaltiges und finanzierbares Gesundheitswesen. Wir sind darauf angewiesen, weil für den notwendigen Mehrbedarf an institutioneller Pflege weder das notwendige Fachpersonal noch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es ist richtig, dass man sich über die Vergütung von Arbeitsabwesenheiten Gedanken macht.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht wird vor allem auf die familiäre oder familiennahe Situation hingewiesen (eigene und Stiefkinder, verheiratete und unverheiratete Partnerinnen und Partner im gleichen Haushalt). Die Situation der Alleinstehenden, die vor allem in Einpersonenhaushalten leben, wird leider kaum erwähnt. Die Definition der «nahestehenden» Personen ist gemäss Erläuterungsbericht offen. Das könnte bedeuten, dass bei der Interpretation eines solchen Gesetzes wiederum auf die familienähnliche Situation fokussiert werden wird. Die betreuende Person kann jedoch auch in einem anderen Haushalt leben. Gerade für Erwachsene, die in einem Einpersonenhaushalt leben, ist es enorm wichtig, dass sie ebenfalls von Personen, zu denen sie eine enge Beziehung haben, betreut werden. Diese Betreuungsarbeit soll derjenigen von Partnern und Partnerinnen sowie Kindern und Eltern gleichgestellt werden. Bei einem Einpersonenhaushalt-Bestand von aktuell 1.3 Millionen (Tendenz steigend) ist es zwingend notwendig, diese Personengruppe gleichrangig mit anderen namentlich zu erwähnen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Pro Single Schweiz
Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden



Sylvia Locher, Präsidentin



Marie-Therese Borer, Vorstand

Fragebogen

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Pro Single Schweiz – Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden
Wiedingstrasse 78
8045 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Sylvia Locher, s.locher@prosingleschweiz.ch, 079 296 00 37

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Der Begriff «Nahestehende Personen» muss exakter definiert werden. Die betreuende Person kann auch in einem anderen Haushalt leben. Gerade für Erwachsene, die in einem Einpersonenhaushalt leben, ist es wichtig, dass sie ebenfalls von Personen, zu denen sie eine enge Beziehung haben, betreut werden. Diese Betreuung soll derjenigen von Partnern/Partnerinnen, Kindern/Eltern gleichgestellt werden.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
12

Anmerkungen:

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

[Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Das Ausmass der Betreuung ist wesentlich von der Schwere und Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung, vom Alter des Kindes und der Familiensituation (soziale Vernetzung, weitere Belastungen wie Krankheiten, Arbeitslosigkeit, Arbeitssituation usw.) bestimmt. Deshalb

befürworten wir, dass der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin mit dem Arzteugnis die Notwendigkeit der engen Begleitung durch die Eltern bestätigt.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?
- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsschädigung analog zum Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?
xJa Ja mit Vorbehalt Nein
Anmerkungen:
-
- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?
-
- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?
-

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?
 Ja x Ja mit Vorbehalt Nein
Anmerkungen: Voraussetzung ist eine nach Grad der Hilflosigkeit abgestufte Betreuungsgutschrift.
- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?
 Ja Ja mit Vorbehalt x Nein
Anmerkungen:
-
- 3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?
-

Pro Single Schweiz

Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden

Sylvia Locher, Präsidentin

Marie-Therese Borer, Vorstand

Zürich, 12. November 2018